

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. August 2024	Nr. 46
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule der Bildenden
Künste Saar (HBKsaar)
vom 24. Juli 2024.....

396

**Ordnung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
vom 24.07.2024**

Der erweiterte Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat am 24.07.2024 aufgrund von § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. I 1176), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16.08.2024 hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 29 der Grundordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

- (1) Bei Wiederbesetzungen prüft die Rektorin oder der Rektor, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert werden soll. Über die Wiederbesetzung entscheidet der Senat. Auf der Grundlage der Überprüfung durch die Hochschule entscheidet das zuständige Ministerium, ob die Stelle zur vorgeschlagenen Besetzung freigegeben wird oder nicht wieder besetzt werden soll.
- (2) Die Überprüfung durch die Rektorin oder den Rektor soll sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle erfolgen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor beantragt die Freigabe der Stelle beim zuständigen Ministerium.
- (4) Nach Freigabe der Stelle legt die Rektorin oder der Rektor dem zuständigen Ministerium einen Vorschlag für den Ausschreibungstext vor. Die Rektorin oder der Rektor schreibt die Stelle öffentlich aus, im Regelfall international. Hiervon kann in Fällen des § 36 Abs. 3 KhG abgesehen werden.
- (5) Der Senat bildet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
 1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender. Soweit die Rektorin oder der Rektor nicht den Vorsitz führt, benennt sie oder er eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. mindestens vier weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. eine nach einschlägiger Expertise ausgewählte Hochschullehrerin oder ein nach einschlägiger Expertise ausgewählter Hochschullehrer einer anderen Hochschule,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

- 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme,
- 6. zwei Studierende,
- 7. im Falle eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 4 KhG ein Mitglied der betreffenden rechtsfähigen Forschungs-, Bildungs- oder Kultureinrichtung.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr benannte Vertreterin wirkt am Verfahren mit. Sie hat das Recht dem Vorschlag der Berufungskommission eine Stellungnahme beizufügen.

(7) Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleibt.

(8) Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Das Rektorat kann nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten Ausnahmen genehmigen. Eine Begründung der Ausnahme ist der Akte des Verfahrens beizulegen. Bei Berechnung des Drittels und der Hälfte ist kaufmännisch zu runden.

(9) Eine rechtskundige Mitarbeiterin oder ein rechtskundiger Mitarbeiter der Verwaltung der Hochschule soll an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen, um die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Rechts- und Verfahrensfragen zu beraten.

(10) Die Berufungskommission erstellt einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. Ihm muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen, eine Begründung für die Reihenfolge und jeweils zwei Gutachten auswärtiger Fachleute beigefügt sein.

Die Gruppe der Studierenden ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der oder des Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Der Senat nimmt zu dem Vorschlag Stellung.

(11) Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag an das zuständige Ministerium weiter.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 28.08.2024

Gez. Prof. Dr. Christian Bauer
Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar